



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

LEISTUNGSFÄHIGKEIT VON KIRCHENGEMEINDEN UND KIRCHENKREISEN

AUSLEGUNGSHILFE

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit über zehn Jahren beschäftigt Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Frage, wie sie es in Anbetracht zurückgehender Finanzmittel und sinkender Mitgliederzahlen schaffen können, ihrem Auftrag als Kirche gerecht zu werden und ihre Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen. Die Landessynode hat sich ebenfalls wiederholt mit diesem Thema befasst. Unter anderem hatte die Landessynode 2008 der Kirchenleitung den Auftrag erteilt, Kriterien zu erarbeiten, die den Begriff der Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Verbindung mit Artikel 1 der Kirchenordnung genauer bestimmten. Ebenfalls 2008 hat die Landessynode die Pflicht zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden für den Fall, dass die Erfüllung einer Aufgabe ihre Leistungsfähigkeit übersteigt, in die Kirchenordnung aufgenommen. Daraufhin wurde noch drängender die Frage nach Kriterien der Leistungsfähigkeit gestellt.

Die Landessynode hat 2009 beschlossen, dass eine einheitliche und verbindliche Definition der Leistungsfähigkeit nicht vorgenommen wird und stattdessen die Leistungsfähigkeit im Einzelfall anhand des rechtlichen Rahmens der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der finanziellen Situation zu überprüfen ist. Die Landessynode hat weiter beschlossen, dass den Kreissynodalvorständen die Kriterien zur Verfügung gestellt werden sollen, die zur Interpretation des Begriffes „Leistungsfähigkeit“ von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen herangezogen werden können. Diese Kriterien sind in der vorliegenden Auslegungshilfe zusammengestellt. Sie sollen den Kreissynodalvorständen einen Überblick geben, welche Aspekte bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit zu betrachten sind. Für die Kirchengemeinden kann die Auslegungshilfe dazu dienen, ihre Situation selbst einzuschätzen.

Düsseldorf, im Mai 2011

Kristin Steppan, Kirchenoberrechtsrätin
Abteilung V, Dezernat V.1 Recht

I. Aufgabenkatalog in Artikel 1 der Kirchenordnung bezogen auf die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinde soll so gestaltet sein, dass eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. In der Kirchenordnung ist bewusst formuliert worden „gewährleistet bleibt“, da es nicht nur auf die aktuelle Situation ankommt, sondern auch darauf, dass die Gestalt der Kirchengemeinde so gewählt ist, dass die Leistungsfähigkeit auch in Zukunft – soweit das zu beurteilen ist – gesichert ist.

Die Leistungsfähigkeit ist nicht auf einen Selbstzweck, sondern auf die von ihr zu erfüllenden Aufgaben bezogen. Die einzelnen Aufgaben finden sich in der allgemeinen Aufgabenbeschreibung in Artikel 1 der Kirchenordnung, die für alle kirchlichen Ebenen gilt, wieder.

Artikel 1 hat programmatischen Charakter und gilt über Verweisungen für Kirchengemeinden (Art. 6 KO), Kirchenkreise (Art. 95 Abs. 2 KO) und die Landeskirche (Art. 126 Abs. 2 KO). Der Text ist so allgemein gehalten, dass er zum einen nicht ohne Interpretation auf die drei kirchlichen Ebenen gleichermaßen angewendet werden kann und zum anderen eine konkret messbare Verpflichtung in der Regel daraus nicht ableitbar ist. Außerdem ist zu bedenken, dass jede Kirchengemeinde unterschiedlich geprägt ist, unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzt und auf unterschiedliche Anforderungen zu reagieren hat. Es ist daher für jede Kirchengemeinde im Einzelfall zu beurteilen, ob sie leistungsfähig ist. Als Orientierung für die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung können unterschiedliche Aussagen und Konkretisierungen in der Kirchenordnung, in Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung herangezogen werden.

Artikel 1 Absatz 1 Leitung der Kirchengemeinde

Überträgt man den Text von Artikel 1 Absatz 1 der Kirchenordnung auf die Anforderungen an eine Kirchengemeinde, so lässt sich daraus ableiten, dass es ein Presbyterium geben muss, das die ihm gestellten Leitungsaufgaben erfüllen kann. Das bedeutet, dass das Presbyterium grundsätzlich zahlenmäßig ordnungsgemäß besetzt werden und inhaltlich die ihm zugewiesenen Entscheidungen treffen kann. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann es sich selbstverständlich des Sachverständigen der Verwaltung bedienen und Beratung von außen in Anspruch nehmen.

Artikel 1 Absatz 1 steht in Verbindung zu Artikel 15 KO. Danach muss die Gemeinde für eine funktionsfähige Verwaltung sorgen. Die Verwaltung muss in der Lage sein, dem Presbyterium in allen Entscheidungen, die es treffen muss, fundiert zuzuarbeiten.

Die Gemeinde muss ferner in der Lage sein, ihre Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Artikel 99 KO ordnungsgemäß zu wählen, um damit ihre Leitungsverantwortung gemäß Artikel 15 Absatz 4 wahrzunehmen.

Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 lautere Verkündung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente

Zu Anzahl und Art der Gottesdienste finden sich Ausführungen in Artikel 71 KO und § 5 des Lebensordnungsgesetzes. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde sich so oft wie möglich zum Gottesdienst versammelt, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag zum Gottesdienst einzuladen ist. Kindergottesdienst ist verbindlich in jeder Kirchengemeinde vorzusehen, hinsichtlich des Zeitpunktes bestehen aber keine Verpflichtungen. Das bedeutet, dass das Presbyterium den Wochentag und den Turnus nach den Bedürfnissen seiner Kirchengemeinde festlegen kann. Familiengottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden. Es sollen Gottesdienstvor- und -nachgespräche angeboten werden und besondere Formen der Verkündung für diejenigen, die der Gemeinde fernstehen.

Die Verwaltung der Sakramente ist ebenfalls in der Kirchenordnung und dem Lebensordnungsgesetz geregelt. Aus den Einzelregelungen der Artikel 71 bis 94 und dem Grundgedanken der Parochie ist abzuleiten, dass die Gemeindemitglieder einen Anspruch haben, in ihrer Kirchengemeinde die Gottesdienste anlässlich der Amtshandlungen und die Feier der Sakramente in Anspruch nehmen zu können und dass die Vorschriften der Kirchenordnung und der Lebensordnung dabei eingehalten werden.

Das Presbyterium muss in der Lage sein, für eine lautere Verkündung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente zu sorgen. Zwar richten sich die meisten Vorschriften zu den Amtshandlungen an die Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber das Presbyterium entscheidet bspw. über die Ordnung des Gottesdienstes (Art. 16 Absatz 1 Buchst. b KO und Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 KO), über Einsprüche gegen die Versagung einer Taufe durch die Pfarrerin oder den Pfarrer (Artikel 80 Absatz 2 KO) und über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Kirchengemeinde muss in der Lage sein, eine ausreichende pfarramtliche Versorgung zu finanzieren. Der Umfang der notwendigen pfarramtlichen Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie und der Rahmenkonzeption für den Pfarrdienst, die durch die Kreissynode erlassen wird. Es muss mindestens eine Pfarrstelle vorhanden sein oder eine pfarramtliche Verbindung zu einer benachbarten Kirchengemeinde bestehen.

Die Kirchengemeinde muss einen Gottesdienstraum mit zweckentsprechender Einrichtung und Glocken vorhalten. Kirchliche Gebäude und ihre künstlerische Ausstattung sind Bestandteil der Verkündigung. Daher hat die bauliche Qualität der Gemeinde- und Gottesdiensträume wesentlichen Einfluss auf die Möglichkeiten und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Kirchengemeinden. Um dies sicherzustellen, kann es sinnvoll sein, eine Bestandsaufnahme der gemeindlichen Gebäude zu erstellen und sie einer Gebäudestrukturanalyse zu unterziehen¹.

Die Kirchenleitung hat eine Handreichung für Kirchengemeinden zur Qualitätsentwicklung von Gottesdienst und Kirchenmusik beschlossen, die wertvolle Hinweise dafür gibt, wie „Gottesdienste und Kirchenmusik an geistlicher Ausstrahlung nach innen und außen gewinnen können.“ Neben Beispielen für Zielsetzungen enthält die Handreichung eine Anleitung für ein Feedback, das die wesentlichen Aspekte zusammenfasst².

Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 KOR Wahrung und Bezeugung des Bekenntnisses

Es ist Aufgabe des Presbyteriums gemäß Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 KO, den Bekenntnisstand der Gemeinde in allen dort genannten Bereichen (Lehren und Lernen, Leben und Dienst) zu wahren. Dazu muss es die erforderliche theologische Kompetenz mitbringen.

Artikel 1 Absatz 3 KO Unterstützung und Ermutigung der Gemeindeglieder, Förderung des Zusammenlebens der verschiedenen Gruppierungen

Ausführungen zu den Gruppen und Kreisen trifft Artikel 70 Absatz 3 KO. Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche gehören. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein.

Welche Personengruppen sich versammeln und welche Aufgaben sie wahrnehmen, ist eine Frage des Profils der einzelnen Kirchengemeinde. Klar ist lediglich, dass Gruppen und Kreise zum Gemeindeleben gehören. Ob die Förderung der kirchlichen Gemeinschaft dadurch gelingt, kann nur im Einzelfall an den Verhältnissen der konkreten Gemeinde geprüft werden.

¹ Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Seite ekir.de/bauberatung abrufbar.

² Handreichung für Kirchengemeinden zur Qualitätssicherung von Gottesdienst und Kirchenmusik, abrufbar unter www.ekir.de/gottesdienst

Artikel 1 Absatz 4 KO Diakonie

Zur Wahrnehmung des gemeindlichen diakonischen Auftrages aus Artikel 1 Absatz 4 KO trifft das Diakoniegesetz (RS Nr. 380) Feststellungen. Für die Kirchengemeinden gelten die §§ 6 und 7. § 6 Absatz 1 stellt fest, dass das Presbyterium für die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinde sorgt. Genauere Angaben hierzu werden nicht gemacht. Wie in anderen Aufgabenbereichen auch ist auf die Notwendigkeiten in der konkreten Gemeinde abzustellen. Fest steht lediglich, dass Fachausschüsse gebildet werden sollen und dass das Presbyterium für die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die diakonischen Aufgaben sorgt. Beteiligt sich die Kirchengemeinde am regionalen diakonischen Werk (§ 7), kann von einer ausreichenden Erfüllung des diakonischen Auftrages ausgegangen werden.

Artikel 1 Absatz 4 Christliche Erziehung und Bildung

Aussagen zur christlichen Erziehung und Bildung treffen die Artikel 81, 82 und 85 KO sowie die §§ 19 und 20 des Lebensordnungsgesetzes. Die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit³ und die Handreichung „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“⁴ der Landessynode 2011 machen Vorgaben für die Durchführung von Konfirmandenarbeit und Konfirmation.

Artikel 81

- (1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.
- (2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.
- (3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.
- (4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

³ Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht Rechtsammlung 280

⁴ Handreichung „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“ ist abrufbar unter www.pti-bonn.de.

Artikel 85

Die Kirchengemeinde begleitet den weiteren Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.

§ 19 LOG

Das Presbyterium sucht das regelmäßige Gespräch mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde sowie den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und trägt Sorge für eine angemessene Beteiligung am Gemeindeleben.

Überprüfbar ist von den zitierten Vorschriften, ob die Kirchengemeinde Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit anbietet, mit den Tageseinrichtungen für Kinder zusammenarbeitet und das Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen und den Mitarbeitenden in diesem Bereich sucht. In der Regel muss die Kirchengemeinde gemäß Artikel 31 Absatz 2 KO einen Jugendausschuss einrichten, der u. a. die Aufgabe hat, die Aufgaben zu koordinieren und zu begleiten.

Eine Pflicht für die Gemeinde, eine evangelische Kindertagesstätte vorzuhalten, ergibt sich aus der Vorschrift nicht.

Feststellbar wird auch sein, ob die Konfirmandenarbeit dem Rahmenplan entspricht. Feststellbar ist auch, ob eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Schule stattfindet, z. B. durch das Feiern von Schulgottesdiensten, die Durchführung von Kontaktstunden oder ein Engagement im Ganztage in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I⁵. Die Aufgabe, die Lehrerinnen und Lehrer, die Religionsunterricht erteilen, zu begleiten, ist in der Regel auf die Schulreferate⁶ der Kirchenkreise übertragen. Gleiches gilt für die Bildungsangebote nach Artikel 85. Diese Aufgabe wird ebenfalls häufig auf die Kirchenkreise übertragen.

Artikel 1 Absatz 4 Seelsorge, Kirchenmusik und missionarischer Dienst

Für die Aufgaben „Seelsorge“, „missionarischer Dienst“ und „Kirchenmusik“ aus Artikel 1 Absatz 4 KO gibt es keine rechtlichen Regelungen. Für die verschiedenen Bereiche, in denen Seelsorge ausgeübt wird, gibt es Leitlinien und Standards, die Rahmen und Inhalte der Arbeit in den jeweiligen Seelsorgebereichen, wie z. B. Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge,

⁵ Die Broschüre „Vielfalt als Stärke, Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Evangelischer Kirche und Diakonie“ kann abgerufen werden unter: <http://www.ekir.de/www/service/publikationen-1033.php>

⁶ Rahmenordnung über die Aufgaben der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. April 1996, KAbL. 1996, S. 201; Beschluss 25 der Landessynode 2004 über die Zukunft der Schulreferate

Notfallseelsorge beschreiben. Eine Projektgruppe hat „Gestaltungskriterien von Krankenhausseelsorge“ erarbeitet. Zudem sollen Grundstandards für die pfarramtliche Versorgung entwickelt werden. Auf der Grundlage dieser Leitlinien und Standards sollen die verschiedenen seelsorglichen Dienste vor Ort vorgehalten werden, um den Menschen in den unterschiedlichen Problemlagen ein angemessenes seelsorgliches Angebot machen zu können.

Außerdem hat die Kirchenleitung ein Arbeitspapier zur „Qualitätsentwicklung in der Seelsorge“ beschlossen, das in Kürze veröffentlicht werden soll. Dieses bezieht sich ausdrücklich auch auf den Auftrag der Kirchengemeinde zur Seelsorge. Die Kirchengemeinde muss sicherstellen, dass pastorale Seelsorge in einem ausreichenden Maße und in guter Qualität gewährleistet ist. Dieser Auftrag beinhaltet einerseits das offene Angebot, seelsorgliche Gespräche in einem geschützten Rahmen in Anspruch nehmen zu können und andererseits das aufsuchende seelsorgliche Angebot (Hausbesuche, Kasualgespräche u. a.). Zudem ist die Bereitschaft zur Alltagsseelsorge unverzichtbar.

Auf Grund der existenziellen Thematik vieler seelsorglicher Gespräche kommt dabei einer hohen fachlichen Qualität der Seelsorge eine besondere Bedeutung zu, zumal die Kirche mit ihrem seelsorglichen Handeln weit in die Gesellschaft hinein wirkt (z. B. Notfallseelsorge, Evangelische Beratungsarbeit) und dort in ihren seelsorglichen Angeboten als Kirche wahrgenommen wird.

Für die Kirchenmusik wird auf die bereits erwähnte Handreichung verwiesen.⁷

Artikel 1 Absatz 5 Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs und Pflege der ökumenischen Gemeinschaft

Die Aufgabe in Artikel 1 Absatz 5 ist so umfassend, dass sie nicht von jeder Kirchengemeinde und zu jeder Zeit ausgeführt werden kann und muss. Sie ist daher einschränkend dahingehend zu interpretieren, dass die Kirchengemeinde sie erfüllen muss, wenn eine konkrete Situation in der Kirchengemeinde dies erfordert. Dies könnte beispielsweise die Existenz einer jüdischen Gemeinde sein, mit der das Gespräch gesucht werden könnte.

⁷ Handreichung für Kirchengemeinden zur Qualitätssicherung von Gottesdienst und Kirchenmusik, abrufbar unter www.ekir.de/gottesdienst

Artikel 1 Absatz 6 Öffentlichkeitsauftrag

Die Kirchengemeinde nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Das gebotene Eintreten für die Einhaltung der Gebote Gottes ist zwar eine andauernde Pflicht, welche Maßnahmen der Kirchengemeinde erforderlich sind, muss aber in der jeweiligen Situation entschieden werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit leistet einen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums, indem sie die kommunikativen Beziehungen der Gemeinden, der Kirchenkreise sowie der landeskirchlichen Ebene und ihrer Ämter, Werke und Einrichtungen mit der Öffentlichkeit gestaltet und pflegt. Dabei verfolgt Öffentlichkeitsarbeit das Ziel, die Botschaft des Evangeliums und das darauf gegründete kirchliche Handeln gegenüber definierten internen und externen Zielgruppen verständlich zu machen und Positionen dieser Zielgruppen in die Kirche hinein zu vermitteln. Insofern ist Öffentlichkeitsarbeit ein in beide Richtungen wirkendes Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Kirche, das sich zur Erfüllung der Aufgaben geeigneter Formen und Medien der Kommunikation bedient. Sie sorgt durch aktive Maßnahmen außerdem für eine glaubwürdige Selbstdarstellung der Kirche und damit für eine Positionierung der Institution „Kirche“ in der Gesellschaft.

Aufgrund der beschriebenen Aufgaben und Leistungen, ihrer Breiten- und Tiefenwirkung kommt der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland eine hohe Priorität zu. Sie ist daher personell und strukturell auf den jeweiligen Leitungsebenen der Gemeinden, der Kirchenkreise sowie der Landeskirche und ihrer Ämter, Werke und Einrichtungen zu organisieren, angemessen auszustatten und strukturell zu verankern.

Grundstandards zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden, aber auch im Kirchenkreis und auf der landeskirchlichen Ebene werden zurzeit erarbeitet. Sie enthalten Vorschläge zur regionalen und ebenenübergreifenden Kooperation.

II. Weitere Anforderungen an die Kirchengemeinde

Qualitäts-Check

Zurzeit läuft in der Landeskirche eine Projektphase zur Entwicklung eines Instrumentes, die kirchliche Arbeit in ihrer Qualität zu betrachten und gegebenenfalls zu verbessern. Dieser sogenannte Qualitäts-Check kirchlicher Arbeit wird bei fünf Probanden erprobt und soll später den Leitungsgremien in der Kirche empfohlen werden⁸.

Artikel 5 Abs. 2 KO Kirchliche Gemeinschaft – äußere Strukturen

Die Kirchenordnung trifft in Artikel 5 Absätze 2 Aussagen über die äußere Gestalt der Kirchengemeinde. Zum einen soll sie kirchliche Gemeinschaft ermöglichen. Des Weiteren sind die gegebenen äußeren Strukturen zu berücksichtigen. Damit wird Bezug genommen auf die Grenzen der Kommunen und Bundesländer und infrastrukturelle Gegebenheiten. Es ist abzuwägen zwischen den historisch gewachsenen Grenzen der Kirchengemeinde und dem Aufwand, den es verursacht, wenn die Kirchengemeinde sich mit mehreren Kommunen abstimmen muss.

⁸ Informationen sind erhältlich zur Landessynode 2012 (Abschlussbericht).

III. Anhaltspunkte aus der VO – Finanzkraft der Kirchengemeinde

Die Frage, ob eine kirchliche Körperschaft in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder nicht, ist im Falle einer kameralen Haushaltsführung einer kirchlichen Körperschaft wie folgt zu beurteilen:

Der Haushaltsplan beinhaltet sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Es werden alle regelmäßigen (z. B. Steuereinnahmen, Zinsen aus Kapitalvermögen und Rücklagen) und einmaligen Einnahmen (Spenden, Kollekten usw.), und alle regelmäßigen (z. B. Personalkosten, Energiekosten, usw.) sowie außerordentliche Ausgaben (Zins- und Tilgungsleistungen) aufgezeigt.

Zur Sicherung und Erleichterung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden.

Rücklagen umfassen Geldbestände, die dazu bestimmt sind, zu einem späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Die Höhe der einzelnen Rücklagen soll dem jeweils angestrebten Zweck entsprechen; soweit erforderlich, ist der Kaufkraftverlust zu berücksichtigen. Die Rücklagen sollen durch Haushaltsmittel, d. h. durch die Zuführung von Überschüssen und Zinsen angesammelt werden.

Unterschieden wird in Pflichtrücklagen und sog. freie Rücklagen. Zu den Pflichtrücklagen gehören:

1. Ausgleichsrücklage (um Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmeminderungen im laufenden Haushaltsjahr ausgleichen zu können)
2. Betriebsmittelrücklage (um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden)
3. Personalausgabenrücklage (zur Sicherung des notwendigen Personalbestandes soll eine Personalausgabenrücklage gebildet werden)
4. Substanzerhaltungsrücklage (um den Substanzerhalt der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen)
5. Tilgungs- und Bürgschaftsrücklage (bei Bedarf).

Die Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage sind bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Substanzerhaltungsrücklage ist als Höchstgrenze ein Betrag von 20 % des Feuerkassenversicherungswertes *der Gesamtheit der Gebäude* festgelegt.

In besonderen Fällen (z. B. Minderung der Kirchensteuereinnahmen) kann bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine Veranschlagung von Beträgen der Ausgleichsrücklage („Sparstrumpf“) erfolgen, wenn der Haushaltsausgleich auf andere Weise nicht herzustellen ist.

Lässt sich über mehrere Haushaltsjahre hinweg feststellen, dass Rücklagenentnahmen anderer als zweckgebundener Rücklagen zum Haushaltsausgleich nötig sind, so liegt ein sicheres Indiz für eine dauernde Gefährdung der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft vor.

Kapitalvermögen umfasst Geldbestände, die dazu bestimmt sind, Erträge zu erzielen. Es ist in seinem Bestand zu erhalten. Eine Verwendung von Kapitalvermögen ist grundsätzlich nur zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben (Investitionen) möglich. Ein weiteres Indiz für eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit ist die Inanspruchnahme des Kapitalvermögens zur Deckung ordentlicher Ausgaben. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Landeskirchenamtes. Augenblicklich ist der Genehmigungsvorbehalt durch die Delegationsverordnung gem. § 1 Buchst. b) Ziff. 9 auf die Kreissynodalvorstände delegiert.

Gelingt es nicht, die Pflichtrücklagen wieder auf den gesetzlichen Mindestbestand aufzufüllen, so verringert die kirchliche Körperschaft sukzessive ihr „Polster“. Dies ist ein sicheres Anzeichen für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft.

Die Aufnahme von Kassenkrediten kann Indiz für die Leistungsfähigkeit einer kirchlichen Körperschaft sein. Kassenkredite dürfen nur zur Leistung von Ausgaben aufgenommen werden, die zwar im Haushaltsplan veranschlagt sind, für die aber die Deckungsmittel erst später eingehen. Die Kassenkredite dürfen nicht höher sein als 15 Prozent des Einnahmesolls des Haushaltsjahres und müssen aus ordentlichen Einnahmen innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, zurückgezahlt werden. Die Aufnahme ist nur zulässig, soweit eine ausreichende Betriebsmittelrücklage nicht vorhanden ist. Betriebsmittelrücklagen sind auf den zugelassenen Höchstbetrag der Kassenkredite anzurechnen.

Für Ausgaben eines außerordentlichen Haushaltsplans dürfen Überbrückungskredite nur bis zur Höhe der unwiderruflich schriftlich zugesagten Finanzhilfe in Anspruch genommen werden. Sie sind nach Eingang der Finanzhilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

Anhaltspunkte aus der Kf-VO werden im Laufe des Jahres 2011 entwickelt.

IV. Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchenordnung geht von einem gemeinschaftlichen Grundverständnis aus und sieht deshalb vor, dass die Kirchengemeinden unbeschadet ihrer Selbstständigkeit zusammenarbeiten. Sie sind sogar laut Art. 8 Absatz 1 Satz 2 KO zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn die Erfüllung einer Aufgabe ihre Leistungsfähigkeit übersteigt. Die drohende Leistungsunfähigkeit in einem Aufgabenbereich führt folglich nicht zwangsläufig zur Feststellung der Leistungsunfähigkeit insgesamt. Die Kirchenordnung geht gerade nicht davon aus, dass alle Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 1 KO alleine erfüllen müssen. Vielmehr bietet sie verschiedene Formen der Zusammenarbeit an. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 KO können sie ihre Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln, gemeinsame Einrichtungen schaffen oder rechtsfähige Verbände bilden, denen sie die Wahrnehmung einer Aufgabe übertragen. Beispielsweise können sich Gemeinden durch Abschluss einer Vereinbarung Mitarbeitende teilen oder Gebäude gemeinsam nutzen. Sie können gemeinsam Kindergärten oder Seniorenwohnheime betreiben und die Verwaltung auf einen Verband übertragen. Eine weitere Möglichkeit enger Zusammenarbeit ist die pfarramtliche Verbindung.

Es ist auch möglich, dass eine Kirchengemeinde die Wahrnehmung einer ihrer Aufgaben auf eine andere Kirchengemeinde überträgt. Voraussetzung ist, dass in der abgeschlossenen Vereinbarung sichergestellt wird, dass das die Wahrnehmung der Aufgabe abgebende Presbyterium an allen Leitungsentscheidungen beteiligt wird. Hier bietet sich das Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 bis 4 KO an. Die Kirchengemeinde muss dafür sorgen, dass die Gemeindeglieder die Angebote der Kirchengemeinde, die die Aufgabe erledigt, auch wahrnehmen können. Dazu gehören insbesondere ausreichende Informationen über die Angebote und, sofern es erforderlich ist, die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinden können auch wechselseitig Aufgaben wahrnehmen. Zum Beispiel kann eine Gemeinde die Jugendarbeit und die andere die Seniorenarbeit jeweils für die andere mit wahrnehmen. In diesem Fall bietet sich die Bildung einer Vereinigten Versammlung durch Satzung an, die die Aufgaben leitet.

Lässt sich die Aufgabenerledigung durch Zusammenarbeit nicht sicherstellen, kommt als letzte Möglichkeit die Fusion von Kirchengemeinden in Betracht. Die Fusion wird aber nicht für alle Probleme eine Lösung sein. Schwächen in der Aufgabenwahrnehmung können sehr unterschiedliche Ursachen haben. Es gilt zunächst, sie im Wege der Dienstaufsicht, der Visitation und Beratung zu analysieren und auf die Kirchengemeinde und ihre

Mitarbeitenden zugeschnittene Lösungen zu suchen. Fortbildungen oder die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher sind sinnvolle Maßnahmen. Hierzu bietet die Landeskirche ein umfangreiches Programm an.⁹

⁹ <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/fortbildung-presbyterinnen-und-presbyter-1244.php>
<http://www.ekir.de/www/ueber-uns/fortbildung-12648.php>

V. Aussagen zu den Kirchenkreisen

Aus Artikel 95 und 97 KO lassen sich drei Hauptaufgaben ableiten, deren Erfüllung für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit maßgeblich ist.

Hilfestellung für die Kirchengemeinden

„Er (der Kirchenkreis) achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 KO stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung“ (Artikel 95 Absatz 3 KO).

„Hilfestellung“ kann dahingehend verstanden werden, dass der Kirchenkreis die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Dies kann z. B. durch Beratung durch den Kreissynodalvorstand oder durch Fachausschüsse erfolgen, aber auch durch die Schaffung eines Dienstes oder einer Einrichtung, der oder die die Gemeinden berät und Fortbildung anbietet. In der Regel werden in den Kirchenkreisen für alle Arbeitsbereiche Synodalbeauftragungen vergeben. Sofern die Beratung durch Kreissynodalvorstand, Fachausschüsse und Synodalbeauftragungen fachgerecht wahrgenommen wird, können sie als Mindestanforderung der Hilfestellung angesehen werden. Die Bereiche, in denen die Gemeinden der Hilfestellung bedürfen, sind in jedem Kirchenkreis verschieden. Es ist daher nicht sinnvoll, bestimmte Hilfestellungen über eine Auslegung von Artikel 1 KO zur Pflicht zu machen. Dies ginge nur über eine klare gesetzliche Vorgabe. Solange es diese nicht gibt, wird für jeden Kirchenkreis gesondert zu prüfen sein, ob er die erforderliche Hilfestellung für seine Kirchengemeinden noch erbringen kann.

Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Verbände und die Mitarbeitenden

„Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen (...). Die Kreissynode führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Verbände und die Mitarbeitenden im Kirchenkreis“ (Artikel 97 Absatz 5 KO).

Das Wachen darüber, dass die Gemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 KO erfüllen, kann durch Beratung und Visitation erfolgen. Der Kirchenkreis führt aber auch die Aufsicht über die zuvor Genannten und darüber, dass die Kirchenordnung und alle kirchlichen Gesetze von ihnen eingehalten werden.

Ob der Kirchenkreis seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, lässt sich relativ leicht überprüfen.

Auftrag des Kirchenkreises gemäß Artikel 1 KO – gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen

In Artikel 95 Absatz 2 KO heißt es: „Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich (...) in eigener Verantwortung wahr. Er schafft dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.“

Die gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen werden zur Wahrnehmung einer Aufgabe durch den Kirchenkreis in der Regel dann errichtet, wenn die Gemeinden die Aufgabe finanziell nicht tragen können, eine inhaltliche Spezialisierung der Mitarbeitenden sinnvoll ist (z. B. Ehe- und Lebensberatung, Notfall- und Krankenhauseelsorge) oder das Vorhalten eines Angebotes auf der Ebene der Kirchengemeinden nicht sinnvoll und effektiv erscheint.

Über die Errichtung eines Dienstes oder einer Einrichtung entscheidet die Kreissynode. Dass die Interessen der Kirchengemeinden Berücksichtigung finden, wird durch die Abgeordneten der Kirchengemeinden sichergestellt.

Wie bei den Kirchengemeinden gilt gemäß Artikel 113 KO auch für den Kirchenkreis, dass er zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Kirchenkreisen zusammenarbeiten kann. In der Praxis ist festzustellen, dass fast alle Kirchenkreise bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Kirchenkreisen kooperieren. Die Kooperation beschränkt sich in der Regel nicht auf einen Nachbarkirchenkreis, sondern variiert je nach Aufgabenstellung. Die Art der Zusammenarbeit reicht von der finanziellen Beteiligung über die gemeinsame Finanzierung von Stellen bis zum gemeinsamen Betrieb von Einrichtungen und Referaten. Die Art der Zusammenarbeit und die Auswahl der Kooperationspartner erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. Als Beispiel zu nennen sind gemeinsame Telefon-, Notfall- und Polizeiseelsorge, Fachberatung für Kindertagesstätten, Schulreferate¹⁰, etc.

Bisher gibt es keine Kriterien, an denen sich zweifelsfrei messen lässt, welche übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen ein Kirchenkreis haben muss. Nur an wenigen Stellen gibt es Vorgaben mit überwiegend empfehlendem Charakter. Zum Beispiel ist in jedem Kirchenkreis eine Synodaljugendpfarrerin oder ein Synodaljugendpfarrer zu bestellen. Die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wird durch Kreiskantorinnen und

¹⁰ Rahmenordnung über die Aufgaben der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. April 1996, KABl. 1996, S. 201; Beschluss 25 der Landessynode 2004 über die Zukunft der Schulreferate

Kreiskantoren wahrgenommen. Die Erfordernisse richten sich letztendlich nach den örtlichen Gegebenheiten. Arbeitsbereiche sollten aber nicht ohne Not aufgegeben werden. Vorher sollte überlegt werden, ob sie im Wege der Zusammenarbeit in Kirchenkreisregionen sichergestellt werden können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt/Abteilung V, Dezernat V.1 Recht

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Download der Broschüre:

www.ekir.de/dokumente